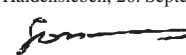
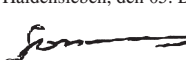


Inhalt	
1. Bekanntmachung des Landkreises Börde zur Sitzung des Kreisausschusses am 06.02.2008	6. Bekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ zur 2. Änderung der Verbandssatzung
2. Bekanntmachung des Landkreises Börde zur Sitzung des Kreistages am 13.02.2008	7. Bekanntmachung der Ohrekreis-Sparkasse zum Jahresabschluss 2006
3. Bekanntmachung des Landkreises Börde zur Fischereiprüfung am 29.03.2008	8. Bekanntmachung Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008
4. Bekanntmachung des Landkreises Börde über den Beschluss des Gesellschafters der gemeinnützigen Senioren- und Altenheimgesellschaft Klein Wanzleben zum Jahresabschluss 2006	9. Bekanntmachung des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen zur Sitzung der Verbandsversammlung am 08. Februar 2008 um 11.00 Uhr
5. Bekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ zur 1. Änderung der Verbandssatzung	10. Bekanntmachung der Gemeinde Sülzetal zur Bürgermeisterwahl am 10.02.2008
	11. Impressum

Landkreis Börde Der Landrat Bekanntmachung Sitzung Kreisausschuss am 06.02.2008 Die 6. ordentliche Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, 06.02.2008, 15:00 Uhr, im Hauptverwaltungsgebäude des Landkreises Börde; Gerikestraße 104; 39340 Haldensleben, Sitzungsraum 1, zu folgender Tagesordnung statt: Öffentlicher Teil 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 28.11.2008 4 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 09.01.2008 5 Vorlagen 5.1 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ 2008 5.2 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2008 5.3 1. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Landkreises Börde für den Finanzplanungszeitraum 2008 - 2011 5.4 Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2008 5.5 Brandschutzabschnitte im Landkreis Börde 5.6 Zustimmung zur Abstimmungsvereinbarung nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) mit der Fa. VERLO GmbH u. Co. KG, Hamburg 5.7 Wahl von Vertretern des Landkreises Börde in der „Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 5.8 Vereinigung der Bördesparkasse und der Ohrekreis-Sparkasse 5.9 Satzung für die Börde-Sparkasse 5.10 Bericht 2007 über Beteiligungen des Landkreises Börde (vormals Ohrekreis) an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts 5.11 Bericht 2007 über Beteiligungen des Landkreises Börde (vormals Bördekreis) an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts 5.12 2. Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) 5.13 Umschuldung von Krediten 5.14 Informationen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im IV. Quartal 2007 5.15 Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) 5.16 Gebietsänderungsvertrag Landeshauptstadt Magdeburg ./ Gemeinde Sülzetal - Grundsatzbeschluss - 6 Anträge, Anfragen, Anregungen 6.1 Antrag: länderübergreifende Landesgartenschau in Helmstedt / Harbke 2015 7 Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen Nichtöffentlicher Teil 8 Aussprache zu nichtöffentlich zu beratenden Themen Öffentlicher Teil 9 Schließung der Sitzung Landkreis Börde Haldensleben, 29.01.2008  Webel Landrat	Anträge auf Zulassung zur Prüfung können persönlich bei der Fischereibehörde im Ordnungsamt des Landkreises Börde, Sitz: 39326 Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, oder Sitz: 39387 Oschersleben/Bode, Triftstr. 9–10, abgeholt oder postalisch über den: Landkreis Börde - Ordnungsamt, Untere Fischereibehörde, Postfach 10 01 53, 39331 Haldensleben oder per e-Mail über ordnungsamt@boerdekreis.de angefordert werden. Das Antragsformular kann auch aus dem Internet unter www.boerdekreis.de Formulare/ Fischerprüfung bereits am eigenen Computer ausgefüllt gedruckt werden. Den Formularservice findet man im unteren Bereich (links auf dem blauen Balken) einer jeden Internetseite. Die Anträge können mit Einzahlung der Prüfungsgebühr (Erwachsene über 18 Jahre 56,00 Euro; für die Jugendfischerprüfung und für Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 28,00 Euro) bis spätestens 29. Februar 2008, bei der Fischereibehörde in Wolmirstedt oder Oschersleben eingereicht werden. Vorraussetzung für die Ablegung der Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden. Das Mindestalter zum Prüfungstermin beträgt 7 1/2 Jahre. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschriftsleistung auf dem Antrag erforderlich. Die Fischerprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (60 Fragen zu 4 Themenkomplexen) und einem mündlich-praktischen Prüfungsteil. Hauptfächer: Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Rechtskunde Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zwischen der Teilnahme an der mündlichen Jugendfischerprüfung oder der Fischerprüfung wählen. Landkreis Börde Haldensleben, 23.01.2008  Webel Landrat	Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (Außerordentliche Sitzung). § 19 Bekanntmachungen § 19 erhält folgende Neufassung: (1) Die Bekanntmachungen - mit Ausnahme der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung - erfolgen im „Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre“, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. (2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (z. B. Pläne, Karten, Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Burgwall 6, 39340 Haldensleben ersetzt. Die Dauer der Auslegung beträgt 4 Wochen, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der Ausgabe: Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben“ hingewiesen. (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung hat mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der Ausgabe: Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben“ zu erfolgen. Artikel II Diese Änderungssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ Haldensleben, 26. September 2007  Grossmann - Verbandsgeschäftsführer - 																	
	2. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ Präambel Auf der Grundlage der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und des § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ am 05. Dezember 2007 die 2. Änderung der Verbandssatzung beschlossen: Artikel I § 15 Haushaltswirtschaft, Unternehmen und Beteiligungen, Rechnungsprüfung Absatz 2 erhält folgende Neufassung: (3) Für die örtliche und überörtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig. § 19 Bekanntmachungen § 19 Abs 4 wird eingefügt: (4) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls nach den Vorgaben in Absatz 1 bekannt gemacht. Artikel II Diese Änderungssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Haldensleben, den 05. Dezember 2007  Grossmann Verbandsgeschäftsführer 																		
	Jahresabschluss 2006 der Ohrekreis-Sparkasse Der Jahresabschluss 2006 ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und kann im Internet unter der Adresse www.ebundesanzeiger.de eingesehen werden. OHREKREIS-SPARKASSE DER VORSTAND Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller für das Haushaltsjahr 2008 Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen: § 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird <table><tr><td>im Verwaltungshaushalt</td><td></td></tr><tr><td>in der Einnahme auf</td><td>2.761.400,00 Euro</td></tr><tr><td>in der Ausgabe auf</td><td>2.761.400,00 Euro</td></tr></table> im Vermögenshaushalt <table><tr><td>in der Einnahme auf</td><td>172.100,00 Euro</td></tr><tr><td>in der Ausgabe auf</td><td>172.100,00 Euro</td></tr></table> festgesetzt. § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt. § 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. § 4 Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000,00 Euro festgesetzt. § 5 Die Steuersätze(Hebesätze) für die Realsteuer im Haushaltsjahr 2008 werden wie folgt festgesetzt: <table><tr><td>1. Grundsteuer</td><td></td></tr><tr><td>a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)</td><td>— v.H.</td></tr><tr><td>b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)</td><td>— v.H.</td></tr><tr><td>2. Gewerbesteuer</td><td>— v.H.</td></tr></table> Eilsleben, den 17. Dezember 2007 Thiele Amt. Leiter der VG Obere Aller	im Verwaltungshaushalt		in der Einnahme auf	2.761.400,00 Euro	in der Ausgabe auf	2.761.400,00 Euro	in der Einnahme auf	172.100,00 Euro	in der Ausgabe auf	172.100,00 Euro	1. Grundsteuer		a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	— v.H.	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	— v.H.	2. Gewerbesteuer	— v.H.
im Verwaltungshaushalt																			
in der Einnahme auf	2.761.400,00 Euro																		
in der Ausgabe auf	2.761.400,00 Euro																		
in der Einnahme auf	172.100,00 Euro																		
in der Ausgabe auf	172.100,00 Euro																		
1. Grundsteuer																			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	— v.H.																		
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	— v.H.																		
2. Gewerbesteuer	— v.H.																		
	AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES ABWASSERVERBANDES HALDENLEBEN „UNTERE OHRE“ Mit Beschluss Nr. 736/2007 und 742/2007 der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ vom 26. September 2007 und 05. Dezember 2007 wurden die nachfolgenden Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderungen der Verbandssatzung wurde der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landkreis Börde, angezeigt und werden hiermit öffentlich bekannt gegeben. 1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ Präambel Auf der Grundlage der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und des § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ am 26. September 2007 die 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen: Artikel I § 6 Verbandsversammlung Im Absatz 2 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen. § 8 Einberufung der Verbandsversammlung Absatz 2 erhält folgende Neufassung: (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer durch schriftliche Ladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Kalendertage, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer die Tagesordnung auf. In dringenden Fällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter																		
	Haldensleben, 18.12.2007  Webel Landrat																		
	AMTSCHE BEKANNTMACHUNG DES ABWASSERVERBANDES HALDENLEBEN „UNTERE OHRE“ Mit Beschluss Nr. 736/2007 und 742/2007 der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ vom 26. September 2007 und 05. Dezember 2007 wurden die nachfolgenden Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderungen der Verbandssatzung wurde der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landkreis Börde, angezeigt und werden hiermit öffentlich bekannt gegeben. 1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ Präambel Auf der Grundlage der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und des § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ am 26. September 2007 die 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen: Artikel I § 6 Verbandsversammlung Im Absatz 2 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen. § 8 Einberufung der Verbandsversammlung Absatz 2 erhält folgende Neufassung: (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer durch schriftliche Ladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Kalendertage, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer die Tagesordnung auf. In dringenden Fällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter																		
	Landkreis Börde Haldensleben, 31.01.2008  Webel Landrat																		
	Bekanntmachung: Fischerprüfung am 29. März 2008 Auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 Satz 4 Fischereigesetzes (FischG) vom 31.08.93 (GVBl. S. 464) i.V.m. §1 der Fischerprüfungsordnung (FischPrüfO) des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.11.1994 (GVBl. LSA Nr. 50/1994) in den derzeit gültigen Fassungen, führt der Landkreis Börde die 28. Fischerprüfung durch. 1. Termin: 29. März 2008, 9:00 Uhr 2. Ort: Gymnasium Haldensleben, Schulstraße 23, 39340 Haldensleben (ehemals Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium)																		

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller für das Haushaltsjahr 2008

Die vorstehende Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94, Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt an sieben Tagen, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, 39365 Eilsleben, Zimmermannplatz 2, Zimmer 8 zu den Dienststunden öffentlich aus.

Eilsleben, den 29. Januar 2008

Thiele
Amt. Leiter der
VG Obere Aller

Zweckverband Technologiepark Ostfalen

Barleben, den 30.01.2008

Bekanntmachung:

Am Freitag, 08. Februar 2008 um 11:00 Uhr
findet die nächste Verbandsversammlung des Zweckverbandes TPO
im IGZ Barleben, Versammlungsraum TPO
statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

- TOP 1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2. Kontrolle des Protokolls der Sitzung vom 17.12.2007
- TOP 3. Bekanntmachung der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.12.2007
- TOP 4. Wirtschaftsplan 2008 (Beratung)
Vorlage-Nr. 17/2007
- TOP 5. 1. Bebauungsplan „Technologiepark Ostfalen“, 3. Änderung
- Aufstellungsbeschluss -
Vorlage-Nr.: 01/2008
- TOP 6. Sonstiges

Im Anschluss findet ein nichtöffentlicher Teil der Verbandsversammlung statt.

gez. Bredthauer
Verbandsvorsitzender

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Sülzetal

Am 10.02.2008 findet die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Sülzetal statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in folgende acht Wahlbezirke eingeteilt:

Lfd. Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahllokals (Straße, Hausnummer)
01	Altenweddingen	Gemeindesaal Kantorberg 2
02	Bahrendorf	Bürgerhaus Geschw.-Scholl-Str. 8
03	Dodendorf	Bürgerbüro Dorfstr. 3
04	Langenweddingen	Bürgerhaus Jubelberg 1
05	Osterweddingen	Rathaus Alte Dorfstr. 26
06	Schwaneberg	Bürgerbüro Am Anger 4a
07	Stemmern	Feuerwehr Im Winkel 10
08	Sülldorf	Bürgerbüro Sülldorfer Mittelstr. 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 16.01.2008 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. In der Gemeinde wird der Bürgermeister nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der Wahl des Bürgermeisters
 - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
 - muss der Name des Bewerbers, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will,
 - muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
 - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
 - legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
 - unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
 - legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
 - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht,
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden,

- wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesens unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen, auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
- 8. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
- 9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
- 10. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl. Die Reihenfolge ist gemäß § 39 Abs. 2 KWO LSA geregelt. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt. Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Bürgermeisterwahl mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Sülzetal, 28.01.2008

gez. Wenzel
Gemeindevahlleiter



Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Verteilung:

Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger/Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Redaktion/Bezug: Internet: